

# RS Vwgh 1992/9/2 92/02/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Einem Verbesserungsauftrag ist nicht entsprochen, wenn zwar die verbesserte ursprüngliche Beschwerde, nicht aber weitere Ausfertigungen derselben vorgelegt werden, und die bei der Wiedervorlage angeschlossene Kopie des angefochtenen Bescheides nicht alle, sondern nur die "ungeraden" Seiten enthält.

## Schlagworte

Frist Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020155.X01

## Im RIS seit

02.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)